

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 18.10.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen in Niedersachsen****Artikel 1****Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 65 folgende Überschrift eingefügt:
„§ 65 a Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei privatrechtlichen Unternehmen“
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden; ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle zu gewährleisten; die Halbsätze 1 und 2 gelten auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 5 gelten entsprechend.“

3. Nach § 65 wird der folgende § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. ²Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt es auf eine gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle hin. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

⁴Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen im Sinne von Satz 1, dem Sparkassen- und Giroverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. ⁵Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 Prozent an dem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.“

4. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nrn. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Verpflichtung des Landes nach § 65 a besteht auch in Bezug auf die in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65 a verpflichtet sind.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Gesetz zur Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei deren Unternehmensbeteiligungen und bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern (Vergütungsoffenlegungsgesetz - VergütungsOG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen) und für institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

(2) Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, öffentlich-rechtliche Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband für Niedersachsen, Versicherungsunternehmen sowie die Kammern und deren Versorgungswerke in Niedersachsen.

§ 2

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

(1) ¹Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen die für die Tätigkeit oder in Ausübung der Tätigkeit im Kalenderjahr oder im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung an geeigneter Stelle. ²Dies gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind; Leistungen aus Anlass der regulären Beendigung der Tätigkeit sind mit ihrem Barwert, sowie der während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandte oder zurückgestellte Betrag anzugeben;
2. während des Jahres oder des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
3. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahrs gewährt worden sind;
4. Leistungen, die den genannten Mitgliedern von einem Dritten im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die juristische Person zugesagt oder im Jahr oder Geschäftsjahr gewährt worden sind.

(2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(3) Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den genannten Mitgliedern hat das öffentlich-rechtliche Unternehmen auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben der Absätze 1 und 2 hinzuwirken.

§ 3

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Beteiligungen des öffentlichen Unternehmens

(1) ¹Bei Unternehmen jedweder Rechtsform, an denen das öffentlich-rechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in Höhe von mindestens 25 Prozent beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend § 2 angegeben werden. ²Das Gleiche gilt, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Sparkassen-

und Giroverband, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. ³Die auf Veranlassung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Das Unternehmen im Sinne von Absatz 1 soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend § 2 Abs. 1 angegeben werden.

§ 4

Zustimmung der Aufsichtsgremien

Ist an dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen neben dem Land Niedersachsen ein Rechts-träger mit Sitz in einem anderen Land beteiligt, sind Maßnahmen nach §§ 2 und 3 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Organs zulässig.

§ 5

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

¹Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bei Übernahme einer Quote von mehr als 50 Prozent der Förderung aus Landesmitteln nur, wenn Empfängerinnen und Empfänger, die unternehmerisch tätig sind und die Mittel zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben erhalten, sich verpflichten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 2 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert zu veröffentlichen. ²Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle zu gewährleisten.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 26 folgende Überschrift eingefügt:

„§ 26 a Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und des Verwaltungsrates unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. ²Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ³Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 2 unberührt.“
3. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

(1) Der Verband veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und der Versammlung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, an geeigneter Stelle.

(2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(3) ¹Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Verband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 1 und 2 angegeben werden. ²Das Gleiche gilt, wenn der Verband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. ³Die auf Veranlassung des Verbandes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(4) Ist der Verband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 6 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 und 2 hinwirken.

(5) Der Verband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 1 angegeben werden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 130 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Des Weiteren ist § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des

§ 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des jeweiligen Unternehmens, Eigenbetriebes oder der Einrichtung handelt.“

2. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sichergestellt ist, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches angegeben werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

²Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn der Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 Prozent der Anteile gehören. ²Bei am ...[Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bestehenden Gesellschaften, an denen die Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, trifft die Gemeinde eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 9. ³Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

3. Nach § 142 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser

Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9.

(3) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit den in Absatz 2 Satz 3 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, hat die Gemeinde auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 hinzuwirken.“

4. § 148 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nrn. 2 bis 8“ wird durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 16. ³Bei bestehenden Verträgen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit den in Satz 2 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Träger auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des § 16 Abs. 4 hinzuwirken.“

2. Dem § 16 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In der Verbandsatzung von Zweckverbänden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

²Bei bestehenden Verträgen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit den in Satz 1 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Verbandsmitglieder auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Satzes 1 hinzuwirken.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs FDP-Fraktion ist es, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Rechnung zu tragen. Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden im Regelfall aus Steuergeldern finanziert. Auch bei anderen Unternehmen der öffentlichen Hand trägt zumeist letztlich die Allgemeinheit mit finanziellen Mitteln wesentlich zur Unternehmensexistenz bei bzw. die öffentliche Hand trägt das Risiko unternehmerischen Handelns. Dort, wo die unternehmerische Betätigung und das finanzielle Engagement bzw. Risiko einer staatlichen Ebene miteinander verflochten sind, verfolgt die Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich einen legitimen Zweck. Sie trägt in einer demokratischen Gesellschaft zum Meinungsbildungsprozess bei. Steuer- bzw. Beitragszahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung öffentlicher Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden. Die Verbreitung solcher Informationen kann zur öffentlichen Diskussion über Fragen von allgemeinem Interesse beitragen und dient damit dem öffentlichen Interesse.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb eine Transparenz über die Gehälter und sonstigen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen der öffentlichen Hand hergestellt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der damit verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Mitglieds der Leitungs- und Kontrollgremien rechtfertigt sich durch den mit dem Gesetz verfolgten Zweck der Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich. Öffentliche Unternehmen stehen in besonderer Weise im Blickpunkt und Interesse der Öffentlichkeit. Die Mitglieder ihrer Leitungs- und Kontrollgremien sind in dieser Funktion daher nicht gleichermaßen schutzbedürftig wie Mitarbeiter anderer Unternehmen. Bei der Veröffentlichung der Bezüge geht es auch nicht um hochsensible Daten, sondern um berufsbezogene Daten, die nicht zum Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gehören. Vor diesem Hintergrund müssen die Repräsentanten von öffentlichen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt demokratischer Kontrolle und Transparenz ein Interesse der Öffentlichkeit an der individualisierten Veröffentlichung hinnehmen, auch wenn dies in die Privatsphäre reicht. Die Belange des Einzelnen treten insoweit hinter denen der Allgemeinheit zurück. Es stellt in einem demokratischen Rechtsstaat gerade den Regelfall dar, dass Bedienstete in öffentlicher Funktion, aber auch Abgeordnete die Kontrolle ihrer aus öffentlichen Abgaben finanzierten Gehälter, Bezüge oder Diäten durch die Öffentlichkeit hinnehmen müssen und deshalb deren Publizität zu dulden haben (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Februar 2007 - B 1 A 3/06 R, bestätigt durch Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2007 - 1 BvR 1446/07).

Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den Mitgliedern der Landesregierung besteht die Transparenz durch die Nennung der Funktionen in den Anlagen 1 bis 10 des Besoldungsgesetzes Niedersachsen seit jeher. Mit diesem Gesetz soll also eine Lücke geschlossen werden. Überdies sind Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst insoweit an den Dienstherrn abzuführen, als sie die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes benannte Summe überschreiten (§§ 8 bis 10).

Für die Gründung oder erstmalige Beteiligung des Landes an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts bzw. die erstmalige kommunale Beteiligung an einem Unternehmen sieht das Gesetz zudem als Voraussetzung vor, dass die individualisierte Veröffentlichung der Bezüge und der für den Fall der Beendigung der Tätigkeit erfolgten Leistungszusagen gewährleistet ist. Damit wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nachgekommen und zugleich der vorgegebene verfassungs- und europarechtliche Rahmen respektiert.

II. Wesentlicher Inhalt und Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schöpft die Gesetzgebungskompetenz des Landes aus, die ihre Grenzen im Bundesrecht findet: Das Handelsrecht, insbesondere die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, unterfällt als Teil des Wirtschaftsrechts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 285 f. des Handelsgesetzbuches (HGB) detaillierte und umfassende Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen getroffen. Aufgrund dieser erschöpfenden Regelungen entfaltet Artikel 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Insbesondere in Bezug auf Gesellschaften des privaten Rechts ist es ihm daher verwehrt, unmittelbar unternehmensbezogene Regelungen zur Offenlegung von Organbezügen zu treffen.

Aufgrund des Gesetzes zur individualisierten Offenlegung der Gehälter von Vorstandsmitgliedern vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) sind börsennotierte Aktiengesellschaften zur individualisierten Offenlegung von Vorstandsbezügen verpflichtet. Diese Offenlegungspflicht wird durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) weiter konkretisiert. Hinsichtlich anderer juristischer Personen des privaten Rechts und bei Personengesellschaften gilt dies fakultativ. Die vorgesehene landesgesetzliche Verpflichtung, bei unmittelbar oder mittelbar mehrheitlicher Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften auf eine individualisierte Veröffentlichung hinzuwirken, schöpft den vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmen weitestgehend aus. Normadressat ist nicht das einzelne Unternehmen, sondern die jeweils aufgrund mehrheitlicher Unternehmensbeteiligung „dahinterstehende“ Gebietskörperschaft. Als Ausfluss ihrer Organisationshoheit stehen der öffentlichen Hand für eine unternehmerische Betätigung sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Da die grundsätzliche Verpflichtung und das Ausmaß der Offenlegung nicht von der Wahl der Rechts- bzw. Organisationsform abhängig sein sollen, erstreckt sich der Gesetzentwurf auf die Verpflichtung zur Offenlegung bei Unternehmen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Dem Land kommt bei diesen eine unmittelbare Regelungskompetenz zu, soweit nicht auch hier im Einzelfall, etwa für Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Unter „Unternehmen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen“ fallen rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ferner werden auch sich unternehmerisch betätigende Zuwendungsempfänger erfasst, soweit sie institutionell gefördert werden.

Die Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung der den Vorständen oder Geschäftsführern gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen bzw. der Vergütungen für Mitglieder von Kontrollorganen oder -gremien knüpft auf Landesebene an eine unternehmerische Betätigung an. So wird vom Anwendungsbereich des Gesetzes die Tätigkeit der berufsständischen Vereinigungen nicht mit erfasst.

Für die Kommunen sieht der Gesetzentwurf die Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung sowohl bei Unternehmen als auch bei Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung vor. Die Beteili-

gungsmöglichkeit wird dort sowohl für wirtschaftliche Unternehmen als auch für Einrichtungen eröffnet.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Systematik von Landeshaushaltsordnung und Gemeindefinanzrecht wird durch die vorgesehenen Regelungen der gebotene Gleichklang zwischen Land und Kommunen gewahrt. Die gewählten oder entsandten Mitglieder des Landes und/oder der Kommunen in den Leitungs- und Kontrollgremien juristischer Personen des öffentlichen Rechts und öffentlicher Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verpflichtet, im Rahmen des geltenden Rechts - insbesondere unter Beachtung der für die jeweilige Leitungs- und Kontrolltätigkeit geltenden Vorschriften - sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendigen Handlungen vorzunehmen. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils unter Namensnennung und gesondertem Ausweis nach Bezüge- bzw. Vergütungsbestandteilen. Die einem Mitglied eines Geschäftsführungsorgans im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind hiernach etwa getrennt nach erfolgsunabhängiger Vergütung, erfolgsbezogener Vergütung und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung aufzulisten.

Ort der Veröffentlichung ist grundsätzlich der Anhang zum Jahresabschluss. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen Jahresabschluss mit Anhang zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung auch an anderer geeigneter Stelle erfolgen (z. B. in Beteiligungsberichten). Für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungen wird zusätzlich eine frei zugängliche IT-Lösung zur Verfügung gestellt werden, die auch für entsprechende Veröffentlichungen Niedersächsischer Rechtsträger, die nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (z. B. die Kammern), genutzt werden kann.

Für die Unternehmen des Landes und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen statuiert der Gesetzentwurf hinsichtlich der Mitglieder von Kontrollorganen bzw. -gremien eine Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung von gewährten Vorteilen für persönlich, also über die Organ- bzw. Gremientätigkeit hinausgehend, erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

Die Umsetzung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziels erfolgt durch Änderungen der Landeshaushaltsordnung, des Sparkassengesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie durch Schaffung eines Gesetzes zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei deren Unternehmensbeteiligungen und bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung):

Adressat der Landeshaushaltsordnung ist das Land. Inhaltlich regelt sie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Von dem Ziel des Gesetzesentwurfs der Landesregierung, dem besonderen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zum Umgang mit öffentlichen Mitteln Rechnung zu tragen, sind insbesondere auch öffentliche Unternehmen umfasst. Daher ist es konsequent, die Hinwirkungspflicht des Landes bei den öffentlichen Unternehmen auch im Bereich der Beteiligungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 65 LHO):

Zu Buchstabe a Abs. 1:

Die §§ 65 ff. LHO beziehen sich ausschließlich auf Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. § 65 LHO nennt haushaltsrechtliche Anforderungen, deren Vorliegen Voraussetzung für eine Kapitalbeteiligung des Landes an einem privatrechtlichen Unternehmen sein sollen. Diese restriktiven Anforderungen tragen dem Gedanken Rechnung, dass eine Betätigung des Staates als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleiben soll und im Hinblick auf die Investition öffentlicher Gelder eine Risikobegrenzung und besondere Kontrolle erforderlich ist.

Die Neuregelung des § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO erweitert den Katalog der Zulassungsvoraussetzungen zur Eingehung einer Beteiligung um das Erfordernis, dass im Anhang des Jahresabschlusses oder an anderer geeigneter Stelle die Bezüge und Leistungszusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung individualisiert veröffentlicht werden. Hierbei ist es unschädlich, wenn nicht bereits vor Eingehung der Beteiligung an dem privatrechtlichen Unternehmen die Bezüge und Leistungszusagen individualisiert veröffentlicht wurden. Stattdessen ist darauf abzustellen, dass zeitgleich mit Eingehung der Beteiligung durch entsprechende Regelungen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine individualisierte Veröffentlichung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewährleistet ist. Dieser Zeitpunkt hängt dann wiederum unter Umständen auch davon ab, wie die jeweiligen Verträge individuell an die neue Rechtslage angepasst werden können.

Die Formulierung der Regelung knüpft an die entsprechende Vorschrift des § 285 Nr. 9 Buchst. a Sätze 5 und 6 HGB für Vorstandsvergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften an. Durch die neue Nummer 5 werden über die Beteiligungen des Landes an börsennotierten Aktiengesellschaften hinaus auch alle sonstigen Landesbeteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform wie z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften etc. von der Pflicht zur individualisierten Offenlegung von Bezügen erfasst. Diese Offenlegungspflicht gilt für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrats, des Beirats oder ähnlicher Einrichtungen, mithin für alle Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien. Mit dieser weiten Angabepflicht, die auch „Beiräte und ähnliche Einrichtungen“ umfasst, sollen Umgehungen durch Einrichtung von „Beiräten“ neben oder anstelle von Aufsichtsräten verhindert werden. Dementsprechend ist für die Frage, ob ein Gremium einen „Beirat oder eine ähnliche Einrichtung“ im Sinne der Nummer 5 darstellt, unbedeutend, welche Bezeichnung das Gremium führt, sondern vorrangig darauf abzustellen, ob das Organ aufsichtsratsähnliche Funktion hat; maßgeblich ist also die Funktion. Die Ausdehnung auf alle Landesbeteiligungen und Leitungs- und Kontrollgremien ist aufgrund des besonderen Informationsanspruchs der Öffentlichkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel geboten.

Zu Buchstabe b Abs. 4:

Absatz 4 des § 65 LHO ist eine Sondervorschrift für Unternehmensbeteiligungen und regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Landes an einer Genossenschaft. Der neue Satz 3 erweitert die Zulässigkeitsvoraussetzungen um das Erfordernis der individualisierten Offenlegung von Organvergütungen entsprechend dem Absatz 1 Nr. 5. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes sollen alle unternehmerischen Betätigungen des Landes erfasst werden und damit auch die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft.

Zu Nummer 3 (§ 65 a LHO):

Entsprechend der Regelung in § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO für neue Beteiligungen dient § 65 a LHO über eine Hinwirkungspflicht des Landes der individualisierten Offenlegung von Organvergütungen bei bestehenden Beteiligungen.

Da infolge der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Handelsrechts als Teil des Wirtschaftsrechts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die privatrechtlichen Unternehmen nicht unmittelbar Adressaten einer landesrechtlichen Regelung sein können, statuiert § 65 a LHO eine Hinwirkungspflicht für das beteiligte Land. Die gewählten und entsandten Mitglieder des Landes in den Leitungs- und Kontrollgremien werden verpflichtet, dergestalt auf die individualisierte Veröffentlichung von Organvergütungen hinzuwirken, im Rahmen des geltenden Rechts sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendigen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich somit einzelfallabhängig auch auf die Anpassung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder eines Anstellungsvertrages.

Die Hinwirkungspflicht nach Absatz 1 wird aus Gründen der Sinnhaftigkeit und Praktikabilität auf Mehrheitsbeteiligungen beschränkt. Gemäß der Systematik des Gesetzentwurfs korrespondieren die Anforderungen an die Umsetzung der Hinwirkungsverpflichtung mit den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten im Einzelfall. Während bei einer Mehrheitsbeteiligung grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die gewählten oder entsandten Mitglieder des Landes und/oder der Kommunen in den Leitungs- und Kontrollgremien erfolgreich auf eine Veröffentlichung hinwirken können, verdrängt sich die Hinwirkungspflicht bei einer ausschließlich beherrschenden Stellung der öffentli-

chen Hand überdies faktisch zu einer Anpassungspflicht. Dabei erfasst § 65 a LHO alle Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist. Gleiches gilt auch, wenn das Land nur gemeinsam mit niedersächsischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält. Da eine Mehrheitsbeteiligung des Landes auch mit privatrechtlichen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, mit dem Sparkassen- und Giroverband sowie den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegen kann, wird der Begriff Mehrheitsbeteiligung auch auf diese Konstellationen erstreckt. In allen genannten Fällen liegt eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vor, in denen die individualisierte Veröffentlichung grundsätzlich ohne die Mitwirkung Dritter gewährleistet werden kann.

Ist die öffentliche Hand zwar unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, ist jedoch keine Mehrheitsbeteiligung gegeben, „soll“ bei einer Beteiligung von 25 vom Hundert auf die individualisierte Veröffentlichung hingewirkt werden. Diese Grenze stellt ein ausgewogenes Mittel dar, um einerseits dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen und andererseits die Ausweitung der Hinwirkung auf jede auch noch so geringe Beteiligung zu vermeiden. Ob die gewählten oder entsandten Gremienvertreter des Landes auch bei derartigen Beteiligungsverhältnissen eine Offenlegung erreichen können, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die in jedem Einzelfall variieren können. Lediglich bei atypischen Sachverhalten ist aber davon auszugehen, dass entsprechende Hinwirkungshandlungen ohne Aussicht auf Erfolg bleiben werden (z. B. aufgrund anderweitiger Satzungsvorgabe im Beteiligungsunternehmen). Die Hinwirkung zur individualisierten Offenlegung wird daher in das intendierte Ermessen der gewählten oder entsandten Gremienmitglieder des Landes gestellt, die daher typischerweise auch dann eine Hinwirkungspflicht trifft, wenn die Beteiligung des Landes letztlich keine Mehrheit vermittelt.

Gegenstand der Veröffentlichung sind die Bezüge und sonstigen Leistungen von Mitgliedern der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung. Unter den Begriff der Bezüge und sonstigen Leistungen fallen alle in § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1 HGB genannten Leistungen, also Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art einschließlich der Sachbezüge. Die Bezüge sind unter Namensnennung je-weils einzeln und aufgegliedert nach Bestandteilen anzugeben. Die Individualangabe der Bezüge soll dabei nicht in einer Gesamtsumme, der Regelung des § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 HGB folgend - aufgeschlüsselt in drei verschiedene Bestandteile erfolgen (erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung).

Durch diese Regelung wird von einer bis ins kleinste Detail gehenden Aufgliederung der Individualangaben abgesehen und eine Überfrachtung des Anhangs mit Detailangaben vermieden, gleichwohl dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung getragen. Der Veröffentlichung unterliegen weiterhin auch detaillierte Angaben zu Leistungen für die Fälle einer vorzeitigen und einer regulären Beendigung der Tätigkeit. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit, beispielsweise Amtsniederlegung, Abberufung, Dienstunfähigkeit und Beendigung der Tätigkeit infolge eines Kontrollwechsels nach einem Übernahmeangebot, werden regelmäßig vorab vertragliche Vorkehrungen getroffen. Angaben über den Wert solcher Zusagen verbessern den Einblick im Hinblick auf den materiellen Umfang der getroffenen Vereinbarung und dienen damit dem öffentlichen Informationsinteresse. Bei Leistungen, die für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit versprochen sind (Ruhegehaltsbezüge, Hinterbliebenenbezüge, Dienstwagen etc.), sind der Barwert und die hierfür im letzten Geschäftsjahr aufgewandten Zahlungen oder zurückgestellte Beträge anzugeben. Ist während des Geschäftsjahres eine Änderung der Zusagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 oder 2 vereinbart worden, so ist diese Änderung offenzulegen, damit die Bedeutung dieser Änderung für das Unternehmen und ihr Wert erkennbar werden. Ferner sind Leistungen, die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglied der genannten Gremien in diesem Zusammenhang gewährt werden, individuell und detailliert offenzulegen.

§ 65 a Abs. 3 erweitert den Gegenstand der Veröffentlichung bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung auf die an diese Mitglieder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Diese Erweiterung ist sachgerecht, denn die Mitglieder der genannten Kontrollgremien können Dienst- und

Werkverträge, die auf Leistungen höherer Art außerhalb ihrer Kontrolltätigkeit gerichtet sind, mit den Gesellschaften schließen, in denen sie tätig sind. Auch die hierfür gewährte Vergütung unterliegt dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 112 Abs. 2 LHO):

Die §§ 106 bis 110 LHO sind nach § 105 LHO für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar, die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes geregelt ist. Eine gesetzliche Sonderregelung enthält bereits § 112 Abs. 2 LHO, der die Landeshaushaltsordnung für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts nur für eingeschränkt anwendbar erklärt.

Aufgrund der Änderungen in § 112 LHO erstrecken sich die Regelungen für die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen - systematisch konsequent - auch auf diese Unternehmen. Hierunter fallen landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese unternehmerisch tätig werden. Im Einzelnen bedeutet dies nach § 112 Abs. 2 Satz 1 über die entsprechende Anwendung des § 65 Abs. 1 Nr. 5, dass sich das Land an solchen Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts nur beteiligen soll, wenn gewährleistet ist, dass die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Die mit § 112 Abs. 2 Satz 2 neu geschaffene Hinwirkungspflicht des Landes entsprechend § 65 a erstreckt sich auf alle Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts. Damit wird ein Auffangtatbestand für öffentlich-rechtliche Unternehmen geschaffen, für die es keine individualisierte Offenlegungspflicht gibt, bei denen das Land aber gleichwohl auf eine Veröffentlichung hinwirken soll.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei deren Unternehmensbeteiligungen und bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern [Vergütungsoffenlegungsgesetz - VergütungsOG]):

Mit dem neuen Gesetz werden Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen) direkt zur Offenlegung der Vergütungen verpflichtet. Hiermit wird die Lücke geschlossen, die sich durch die Änderungen der Landeshaushaltsordnung nach Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt. In den Änderungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ist bewusst auf eine unmittelbare Verpflichtung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen verzichtet worden, weil sie rechtssystematisch nicht in den Kontext von § 65 LHO passt. Außerdem kann die Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Gesetz teilweise oder ganz ausgeschlossen sein. Um hier Konkurrenz- und Auslegungsprobleme zu vermeiden, wird mit diesem Gesetz eine spezielle Regelung geschaffen, die grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen gilt und diese unmittelbar verpflichtet.

Zu § 1:

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Unternehmen der Kirchen und Religionsgemeinschaften fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vergütungsoffenlegungsgesetzes, da es sich bei jenen nicht um landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt und ihnen eine weitgehende Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantiert ist (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Mit Absatz 2 werden von dem Anwendungsbereich öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ausgenommen, für die bundesgesetzliche Regelungen zur Offenlegung von Vergütungen gelten (vgl. § 340 a HGB, § 55 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG in Verbindung mit § 341 a HGB). Des Weiteren werden auch die Kammern und deren Versorgungswerke von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu § 2:

Die Absätze 1 und 2 statuieren die unmittelbare Pflicht für alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur individualisierten Veröffentlichung der Bezüge und sonstigen Leistungen, die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien erhalten. Die Regelungen entsprechen nach Zweck und Inhalt weitgehend den Regelungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes. Auf die dortige Gesetzesbegründung wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die Pflichten bei vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträgen und stellt durch die im Gesetz statuierte Form der Hinwirkung klar, dass das Gesetz keine Rückwirkung entfaltet.

Zu § 3:

Absatz 1 erstreckt die Pflichten zur Offenlegung auf alle Formen der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens an einem anderen Unternehmen jedweder Rechtsform, sofern die Beteiligung mindestens 25 Prozent beträgt. Danach besteht die Verpflichtung, auf eine individualisierte Offenlegung der den Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien des Beteiligungsunternehmens gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen hinzuwirken. Hauptanwendungsfall dieser Regelung wird die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sein. Die Beteiligung an öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wird in der Regel bereits in den Anwendungsbereich des § 2 fallen, sodass das Unternehmen selbst unmittelbar verpflichtet wird. Übrig bleiben lediglich die Fälle, in denen eine Beteiligung an einem öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen besteht, das von der gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung nicht erfasst wird, wie z. B. die Beteiligung an einer bundesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Eine inhaltsgleiche Verpflichtung besteht, wenn ein öffentlich-rechtliches Unternehmen zusammen mit dem Land, mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, mit dem Sparkassen- und Giroverband, mit einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung oder einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts an dem anderen Unternehmen insgesamt mehrheitlich beteiligt ist. Die nach der Vorschrift geforderte Hinwirkung vollzieht sich nur mittels der in das Unternehmen gewählten oder entsandten Gremiumsmitglieder.

Nach der Regelung in Absatz 2 soll eine neue Beteiligung nur dann eingegangen werden, wenn die in § 2 Abs. 1 statuierten Angabepflichten erfüllt werden.

Zu § 4:

§ 4 trifft eine Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen Rechtsträger beteiligt sind, die nicht an das Vergütungsoffenlegungsgesetz gebunden sind. In diesen Fällen erscheint es sachgerecht, eine Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens unter einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Kontrollgremiums zu stellen.

Zu § 5:

§ 5 erweitert die nach § 2 bestehende Veröffentlichungspflicht auf Bezüge und sonstigen Leistungen der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, wenn diese unternehmerisch tätig sind und das Land Niedersachsen eine Quote von mehr als 50 Prozent der öffentlichen Förderung übernimmt. Die Einbeziehung von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die institutionell gefördert werden, rechtfertigt sich aus dem Ziel des Gesetzesentwurfs. Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufgaben öffentliche Gelder erhalten, besteht ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Verwendung dieser Gelder.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sparkassengesetzes):

Transparenz und Kontrolle müssen angesichts des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit in allen öffentlichen Unternehmen gewährleistet sein. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Sparkassen als Unternehmen in kommunaler Trägerschaft.

Mit dem geänderten § 9 Abs. 4 Sparkassengesetz (NSpG) soll im Bereich der Bezüge und sonstigen Leistungen der Sparkassenvorstände und Verwaltungsratsmitglieder mehr Transparenz geschaffen werden. Adressat der gesetzlichen Regelung ist allerdings nicht das einzelne Vorstandsmitglied und Verwaltungsratsmitglied. Vielmehr wird der kommunale Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkasse verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Bezüge und Leistungszusagen der einzelnen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder individualisiert ausgewiesen werden. Entsprechendes gilt für Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

Der Sparkassenverband Niedersachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insofern besteht ein gleichgerichtetes Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinsichtlich der den Mitgliedern seiner Organe gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien anderer Unternehmen, an denen der Sparkassenverband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (§ 26 a).

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 4 NSpG):

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind Unternehmen in kommunaler Trägerschaft. Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Erträge der Sparkasse im Bereich der gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen von Sparkassenvorständen und Verwaltungsräten, einschließlich der Vergütungen für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, informiert zu werden. Hierauf wirkt der Träger hin. Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse unberührt bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 26 a NSpG):

Auch beim Sparkassenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinsichtlich der an die Mitglieder des Vorstandes (die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die anderen Vorstandsmitglieder) und der Verbandsversammlung gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen, einschließlich der Vergütung für Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Da der Jahresabschluss des Sparkassenverbandes nicht veröffentlicht wird, ist die Veröffentlichung an geeigneter Stelle vorzunehmen. Dies könnte bzw. der Internetauftritt des Verbandes, dem Amtsblatt Niedersachsen, eine regelmäßige Veröffentlichung des Verbandes oder die geplante IT-Lösung des Landes (siehe allgemeine Begründung) sein.

Die Pflicht zur Offenlegung erstreckt sich auch auf unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Sparkassenverbandes. Er hat bei mehrheitlicher Beteiligung auf eine entsprechende Offenlegung der den Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien des Beteiligungsunternehmens gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen hinzuwirken. Das Gleiche gilt, wenn der Sparkassenverband zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des Vergütungsoffenlegungsgesetzes unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Bei einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent soll er auf eine entsprechende Offenlegung hinwirken.

Neue Beteiligungen soll der Sparkassenverband nur eingehen, wenn die entsprechende Offenlegung gewährleistet ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes):

Adressat des Kommunalverfassungsgesetzes sind die niedersächsischen Gemeinden, Kreise und die Region Hannover. Ziel des Gesetzentwurfes ist, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes Geltung zu verschaffen. Die dem öffentlichen Interesse dienende Transparenz bei öffentlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ist ebenfalls im Bereich der Gehälter und sonstigen Gehaltsbestandteilen der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen herzustellen. Für die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger an Bezügen und Leistungen erhalten.

Zu Nummer 1 (§ 130 NKomVG):

Durch die Einführung des Absatzes 5 werden die Transparenzregelungen des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) für die Organe der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe gemäß § 106 GO), für die öffentlichen Einrichtungen zur Anwendung gebracht. Die Regelungen des § 285 Nr. 9 HGB werden dahin gehend erweitert, dass die individualisierte Ausweisung nicht nur für börsennotierte Aktiengesellschaften und nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern auch für Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschuss gilt. Die angesprochenen Komponenten beziehen sich auf die in § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 HGB genannten drei Komponenten (erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Ausweisungspflichten unterliegen auch Leistungszusagen, d. h. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Zu Nummer 2 a (§ 137 NKomVG):

Das Ziel des Gesetzentwurfes, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Geltung zu verschaffen, beschränkt sich nicht nur auf den Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Die dem öffentlichen Interesse dienende Transparenz muss auch bei privatrechtlich organisierten öffentlichen Unternehmen sichergestellt werden. Für die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger - wie Vorstände und Aufsichtsräte - bei mehrheitlich von den Gemeinden getragenen Gesellschaften an Bezügen und Leistungen erhalten. Hiermit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betätigung der öffentlichen Hand in Privatrechtsform Verwaltung im funktionellen Sinne bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 5. April 1984 - III ZR 12/83, BGHZ 91,84; Urteil vom 24. September 1987 - III ZR 91/86). Damit wird auch der erforderliche Gleichklang hinsichtlich der für jedermann erkennbaren Bezüge von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern hergestellt. In Bezug auf das herzustellende erhöhte Transparenzniveau soll es keinen Unterschied machen, ob sich die kommunale Seite in der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks öffentlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Die neue Nummer 9 ist als eine weitere Beteiligungsvoraussetzung in den Katalog des § 137 NKomVG für die Betätigung in privatrechtlicher Unternehmensform aufgenommen, deren Umsetzung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sicherzustellen sind. Inhaltlich wird hierbei wieder an die Regelung des § 285 Nr. 9 HGB angeknüpft und dies wiederum mit der Erweiterung, dass die individualisierte Ausweisung für alle Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gilt. Dies betrifft auch die individualisierte Ausweisung der weiteren Leistungszusagen, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit entstehen (§ 285 Nr. 9 S. 6 HGB).

Die Neuregelung führt dazu, dass die Gründung einer Gesellschaft nur zulässig ist, wenn von Beginn an die individualisierte Ausweisung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährleistet ist. Dem Gewährleistungserfordernis unterliegen auch die Ausweisungspflichten für die Zusage von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit entstehen. Für den Fall der erstmaligen kommunalen Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft muss die individualisierte Ausweisung von Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und Beiratsbezügen sowie die Ausweisung der im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit zugesagten Leistungen nicht schon im Geschäftsjahr des Beteiligungserwerbs gewährleistet sein. Die erstmalige individualisierte Ausweisung kann auch erst in einem späteren Geschäftsjahr beginnen. Dieser Zeitpunkt muss dann jedoch bereits in Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegt sein und darf kein späteres Jahr als das zweite Geschäftsjahr nach Beteiligungserwerb bestimmen. Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, liegt keine Gewährleistung im Sinne der neuen Nummer 9 vor und ist eine kommunale Beteiligung daher unzulässig. Mit diesen speziellen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei bestehenden Gesellschaften vorhandene Verträge, insbesondere mit Geschäftsführern, einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen entgegenstehen können. Es wä-

re sachlich nicht angemessen, in diesen praktisch relevanten Fällen der kommunalen Ebene von vorneherein die Beteiligungsmöglichkeit an solchen Gesellschaften abzuschneiden. Mit den modifizierenden Regelungen wird daher den am Beteiligungserwerb Interessierten ein begrenzter zeitlicher Spielraum eröffnet, in dem die einer individualisierten Ausweisung entgegenstehenden Problemfelder einer Lösung zugeführt werden können.

Zu Nummer 142 Abs. 2 (NKomVG):

Mit dem neuen Absatz 2 wird bei bestehenden Gesellschaften eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (neu) eingeführt, die sich insbesondere auf die entsprechende Anpassung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen bezieht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch bei Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand nicht gewährleistet ist, dass in jedem Fall eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erzwungen werden kann. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder bei entsprechenden Widerständen eines eventuellen privaten Anteilseigners kann der Versuch einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages scheitern. Es wäre dann unangemessen, entsprechend der Systematik der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 als dauernde Beteiligungsvoraussetzung in der Konsequenz eine Trennung von der Beteiligung zu verlangen. Liegen allerdings 100 Prozent der Anteile der Gesellschaft bei der öffentlichen Hand, verdichtet sich die Hinwirkungspflicht in der Regel faktisch zu einer Anpassungspflicht, da dann keine Widerstände privater Anteilseigner gegeben sein können. Dies trifft in der Regel bereits auch auf Beteiligungsquoten ab 75 Prozent zu, da dann die Widerstände privater Anteilseigner nicht mehr ausschlaggebend sein werden. Zudem ist die individualisierte Ausweisung von Vorstands- und Aufsichtsratsbezügen als mit dem Wohl einer Gesellschaft vereinbar anzusehen. Hierfür spricht nicht nur, dass bei von der öffentlichen Hand beherrschten Gesellschaften ein erhöhtes Transparenzniveau zu fordern ist, sondern auch die in den Vorschriften des § 285 Nr. 9 Buchst. a Sätze 5 bis 8 HGB zum Ausdruck kommende Wertung des Bundesgesetzgebers, nach der die individualisierte Ausweisung von Vorstandsbezügen und Leistungszusagen grundsätzlich nicht dem Wohl einer Gesellschaft widerspricht.

Die Hinwirkungspflicht wirkt sich nicht nur auf die kommunalen Vertreter in Gesellschaftsgremien aus; vielmehr ist auch die Gemeindevertretung gehalten, auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB hinzuwirken.

Bei bestehenden Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge besteht, greifen die Neuregelungen zwingend für Neubestellungen von Aufsichtsräten und für Neuverträge mit Geschäftsführungen, die nach der erfolgten Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen abgeschlossen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch bei bestehenden Verträgen mit Geschäftsführungen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge erfolgt. Hierfür ist es allerdings erforderlich, das nachträgliche Einverständnis der Geschäftsführungen zu erhalten, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen. Soweit nach Inkrafttreten der Novelle bei Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht nach Absatz 2 Sätzen 2 und 3 besteht, noch vor der Anpassung der Gesellschaftsverträge Neuabschlüsse von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungen anstehen, sollten die Gemeindevertretung und die von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien darauf drängen, dass in den entsprechenden Verträgen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert wird. Die Hinwirkungspflicht hinsichtlich des Neuabschlusses von Verträgen mit Geschäftsführungen besteht auch in den Fällen, in denen zuvor eine Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen an die Vorgaben des § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 gescheitert ist.

Zu Artikel 5: (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit):

Ziel des Gesetzentwurfes der Landesregierung ist, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes Geltung zu verschaffen. Die dem öffentlichen Interesse dienende Transparenz bei öffentlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ist ebenfalls im Bereich der Gehälter und sonstigen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane herzustellen. Für

die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger an Bezügen und Leistungen erhalten.

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3):

Hiermit wird eine korrespondierende Regelung zu Neuregelung im Kommunalverfassungsgesetz für den Bereich der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Verbandsversammlung bei Zweckverbänden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, geschaffen, mit der die individualisierte Ausweisung der Bezüge, Leistungen und Leistungszusagen für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie die Verbandsversammlung vorgegeben wird.

Zweckverbände die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sind Unternehmen bei denen ebenfalls ein besonderer Informationsanspruch der Öffentlichkeit besteht und folglich eine dem öffentlichen Interesse dienende Transparenz im Bereich der Gehälter und sonstigen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane herzustellen ist.

Satz 3 regelt die Pflichten bei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträgen und stellt durch die im Gesetz statuierte Form der Hinwirkung klar, dass das Gesetz keine Rückwirkung entfaltet.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Um eine höchstmögliche Rechtssicherheit zu erlangen wird hiermit eine korrespondierende Regelung zum Kommunalverfassungsgesetz (neu) auch für den Bereich der Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder bei gemeinsamen Kommunalunternehmen geschaffen, mit der die individualisierte Ausweisung der Bezüge, Leistungen und Leistungszusagen für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder vorgegeben wird.

Satz 3 regelt die Pflichten bei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträgen und stellt durch die im Gesetz statuierte Form der Hinwirkung klar, dass das Gesetz keine Rückwirkung entfaltet.

Zu Artikel 6:

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Absatz 2 stellt im Rahmen einer Rückanknüpfung klar, dass die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Organvergütungen nach diesem Gesetz erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Dies gestattet es den Unternehmen bzw. dem Land, alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Vorbereitungshandlungen für die Veröffentlichung wie z. B. Gesellschaftsvertrags- oder Satzungsänderungen herbeizuführen. Da die Geschäftsabschlüsse des Jahres 2016 auch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt werden, handelt es sich nicht um eine Rückwirkung.

C. Alternativen

Mit dem Gesetz soll dem Transparenzgedanken bei Unternehmen der öffentlichen Hand oder aus öffentlichen Mitteln finanzierten Unternehmen möglichst wirksam und angemessen Geltung verschafft werden. Eine bloße Selbstverpflichtung im Sinne eines Corporate Governance Kodex wird nicht als eine in ausreichendem Maße bindende und dem Informationsanspruch der Allgemeinheit hinreichend Rechnung tragende Grundlage angesehen.

D. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Keine.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer